

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Enquete-Kommission -
"Kultur in Deutschland"
Sekretariat

11011 Berlin,
Platz der Republik 1

Dienstgebäude:
Dorotheenstr. 88
Zimmer 403

2. September 2005

☎ (030) 227-37709
📠 (030) 227-36708
vorzimmer.wf10a2@bundestag.de

Bearbeiter:
Christoph Schütt und Hilmar Sack

Zusammenfassung

der Stellungnahmen der Kulturstiftungen der Bundesländer, der Kulturstiftung des Bundes, der Kulturstiftung der Länder, der Kulturfonds und der Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe zu Fragen der mittelbar öffentlichen Kulturförderung

<u>Gliederung</u>	Seite
I) Hintergrund	2
II) Fragenkatalog	3
III) Zusammenfassung der Antworten	4
A) Bestandsaufnahme	4
1. Stiftungerrichtung und Rechtsform	4
2. Stiftungsorgane	5
3. Einfluss von Politik, Regierung, Behörden, Parlament, Parteien auf die Stiftung	10
4. Kapital	10
5. Sonstige Einkünfte	12
6. Fördernde und operative Tätigkeit	14
7. Zu den Förderschwerpunkten	15
8. Zu Kooperationen und Drittmitteln	15
9. Zukunftserwartung	16
B) Handlungsempfehlungen	18
IV) Tabellarische Darstellung: Zahlen, Daten, Fakten	21



I) Hintergrund

Das Arbeitsprogramm der AG I (K.-Drs. 15/172f) sieht unter Kapitel 2.1.3. die Bestandsaufnahme der mittelbar öffentlichen Infrastruktur vor.

Der zuständige Berichterstatter, das sachverständige Mitglied Dr. Freiherr von Loeffelholz, erarbeitete dazu ein Konzept (Vgl. K.-Drs. 15/291 und 291 a). Die AG 1 beauftragte das Sekretariat in ihrer Sitzung vom 14. März 2005 damit, sich mit einem vom Berichterstatter erarbeiteten Fragenkatalog (K.-Drs. 15/384a) an die einzelnen Kulturstiftungen der Bundesländer zu wenden. Entsprechend einer vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Berichterstatter erstellten Liste von Ansprechpartnern wurden diese Stiftungen mit Schreiben vom 16. März 2005 um die Beantwortung des Fragenkatalogs gebeten.

Darüber hinaus wurden einzelne Kultur-Fonds, die Kulturstiftung des Bundes und die Kulturstiftung der Länder sowie die Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe auf den schriftlichen Wunsch des Berichterstatters vom 28. Februar 2005 hin per E-mail gesondert angeschrieben, und um Übersendung relevanter Materialien gebeten.

Der Fragenkatalog wurde von folgenden Stiftungen der Bundesländer beantwortet und an die Enquete-Kommission zurückgesandt:

- Landesstiftung Baden-Württemberg
- Kunststiftung Baden Württemberg
- Bayerische Landesstiftung
- Hamburgische Kulturstiftung
- Hessische Kulturstiftung
- Stiftung Niedersachsen
- NRW Stiftung
- Kunststiftung NRW
- Kulturstiftung des Freistaates Sachsen
- Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein
- Stiftung Preussische Seehandlung

Die Antwort der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur lag zum Zeitpunkt der Zusammenfassung nicht vor.

Zusätzlich hat die Kulturstiftung des Bundes den Fragenkatalog beantwortet. Die Kulturstiftung der Länder, der Deutsche Literaturfonds e.V., die Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe, der Fonds-Sozialkultur und die Stiftung Kunstfonds stellten Informationsmaterialien zur Verfügung. Diese fließen maßgeblich in den tabellarischen Überblick „Daten, Zahlen, Fakten“ ein.

Die einzelnen Stellungnahmen gingen den Mitgliedern der AG 1 mit Schreiben vom 6. Juli 2005 zu. Dem zuständigen Berichterstatter wurden diese bereits am 9. Mai 2005 übergeben und dieser darüber hinaus laufend über den Stand der Umfrage unterrichtet.



II) Fragenkatalog (K.-Drs. 15/384a)

Fragen an die Kulturstiftungen der Bundesländer

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein

1. Wann, von wem, aus welchem Anlass wurde die Stiftung errichtet?
 . Mit welchem Rechtsakt und mit welcher Rechtsform?
 Wurde die Rechtsform seither geändert? Wenn ja, warum?
 2. Welche Stiftungsorgane entscheiden über die Aktivitäten ?
 Sind die Organe ex officio besetzt? durch freie Wahl? oder beides?
 Gibt es einen professionellen Vorstand bzw. Geschäftsführer oder hat der
 Vorstand bzw. Geschäftsführer zugleich eine andere hauptamtliche Aufgabe,
 z. B. in einem Ministerium?
 Sind weitere Gremien an der Stiftungsarbeit beteiligt?
 Wie werden sie besetzt? Wer beruft ihre Mitglieder?
 Wie läuft der Entscheidungsprozess?
 3. Welchen Einfluss nehmen Politik, Regierung, Behörden, Parlament, Parteien auf
 die Stiftung?
 4. Hat die Stiftung eigenes Kapital? Wie viel?
 Wer hat es aufgebracht? Aus welchen Quellen?
 Wie hoch sind die Kapitalerträge? (bitte Angaben zu den Jahren 2000 und 2004)
 5. Welche sonstigen Einkünfte hat die Stiftung? Wie viel jährlich in 2000? In 2004?
 Gibt es Zuwendungsverpflichtungen seitens der öffentlichen Hand? Welche?
 Für ein Jahr oder mehrere? Wie bindend? Sind Haushaltssperren möglich?
 Wie müsste das Haushaltsrecht modifiziert werden, dass für Stiftungen mehr
 Planungssicherheit entsteht?
- (bitte zu 4. und 5. gegebenenfalls wesentliche Veränderungen beschreiben) -
6. Ist die Stiftung fördernd oder auch operativ tätig? Wie hoch sind die Anteile?
 7. Was fördert die Stiftung? Welches sind die Schwerpunkte?
 8. Kooperiert die Stiftung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Kulturförderern?
 Sieht sie ihre Aufgabe auch in der Gewinnung und Vermittlung von öffentlichen
 und/oder privaten Drittmitteln für bestimmte kulturelle Institutionen, freie Gruppen,
 Programme, Projekte? (Wenn ja, bitte Ziele erläutern und Umfang in den letzten
 Jahren angeben)
 Ist die Stiftung mehr auf Eigenständigkeit oder auf Kooperation bedacht?
 Wie kann die Motivation zur Beschaffung von Drittmitteln in den öffentlichen
 Stiftungen noch gesteigert werden?
 9. Was erwarten Sie für die Stiftung und allgemein für Stiftungen der
 öffentlichen Hand in den nächsten Jahren? Haben Sie neue Pläne für die Stiftung?
 z.B. Kooperationen mit Stiftungen anderer Bundesländer oder EU-Länder?
 10. Welche Wünsche haben Sie an die Politik?

Bitte fügen Sie den Antworten den neuesten Tätigkeitsbericht der Stiftung bei.



II) Zusammenfassung der Antworten

A) Bestandsaufnahme

1. Stiftungserrichtung und Rechtsform

Anlass, Umstände und Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungen sind individuell verschieden. Hinsichtlich der Rechtsform lassen sich die Stiftungen drei Gruppen zuordnen: So handelt es sich bei der Hamburgischen Kulturstiftung, der Hessischen Kulturstiftung, der Stiftung Niedersachsen, der NRW Stiftung, der Kunststiftung NRW, der Stiftung Preußische Seehandlung, sowie der Kulturstiftungen des Bundes und der Länder um Stiftungen bürgerlichen Rechts. Bei der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, der Bayerische Landesstiftung, sowie der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein handelt es sich um rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts. Bei der Landesstiftung Baden-Württemberg und der Kunststiftung Baden-Württemberg handelt es sich um gemeinnützige GmbHs.

Die **Landesstiftung Baden-Württemberg** entstand 2002 durch Umwandlung der Landesbeteiligungen GmbH in eine gemeinnützige GmbH mit dem Namen „Landesstiftung Baden-Württemberg“.

Die **Kunststiftung Baden-Württemberg** wurde 1977 von Vertretern aller damals im Landtag vertretenen Parteien (CDU, SPD, FDP) unter Mitwirkung von Künstlern und Kulturschaffenden gegründet. Mit 200 Gesellschaftern ist sie breit im Land verankert.

Die **Bayerische Landesstiftung** wurde durch Gesetz am 27.03.1972 errichtet. Der Anlass der Errichtung war der Verkauf der Bayerischen Staatsbank an die Bayerische Vereinsbank, wobei der Erlös das Grundstockvermögen der Stiftung bildete.

Die **Hamburgische Kulturstiftung** wurde am 22.12.1988 von der Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) errichtet.

Die **Hessische Kulturstiftung** wurde 1988 vom Land Hessen gegründet.

Die **Stiftung Niedersachsen** wurde als e.V. im Jahre 1985 gegründet. 1987 wurde die Rechtsform geändert und die Stiftung unter Beibehaltung des Namens als Stiftung bürgerlichen Rechts vom Land Niedersachsen und den Mitgliedern des Vorgängervereins gegründet.

Die **NRW Stiftung** wurde am 9. September 1986 durch das Land NRW, vertreten durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, gegründet.

Die **Kunststiftung NRW** wurde im September 1989 durch die Landesregierung NRW gegründet.

Die **Kulturstiftung des Freistaates Sachsen** wurde durch den Freistaat Sachsen 1993 gegründet.



Das Land Schleswig-Holstein hat am 13. Juni 1984 die **Kulturstiftung des Landes Schleswig Holstein** als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet. Die Rechtsform wurde durch das Gesetz zur Umwandlung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein in eine Stiftung des öffentlichen Rechts vom 30. Mai 1995 geändert.

Die **Stiftung Preußische Seehandlung** wurde vom Land Berlin, vertreten durch den Senator für kulturelle Angelegenheiten, anlässlich der Liquidation der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) im Zusammenhang mit dem vom Berliner Abgeordnetenhaus am 13.05.1983 verabschiedeten Gesetz über die Verwendung des Vermögens öffentlich-rechtlicher Altbanken und Verbände des Kreditwesens am 18.07.1983 gegründet.

Die **Kulturstiftung der Länder** wurde 1987 durch die Regierungschefs von Bund und Ländern gegründet und arbeitet seit 1988.

Die **Kulturstiftung des Bundes** wurde durch die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesbeauftragten für Angelegenheiten der Kultur und Medien, Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin, im Januar 2002 gegründet.

2. Stiftungsorgane

Die **Landesstiftung Baden Württemberg** verfügt über einen hauptamtlichen Geschäftsführer sowie einen nebenamtlichen stellvertretenden Geschäftsführer, der zugleich Abteilungsleiter im Finanzministerium ist. Daneben hat sie einen Aufsichtsrat mit 18 Mitgliedern, von denen 9 Mitglieder von der baden-württembergischen Landesregierung und weitere 9 Mitglieder vom baden-württembergischen Landtag benannt werden. Aufsichtsratsvorsitzender ist der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg. Über den Wirtschaftsplan und damit die grundsätzliche Bereitstellung von Mitteln für bestimmte Zwecke entscheidet der Aufsichtsrat; die Umsetzung im Einzelnen insbesondere die Mittelvergabe an einzelne Projekte ist Sache der Geschäftsführung.

Die **Kunststiftung Baden-Württemberg** hat drei zentrale Organe: die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss akzeptieren muss, das Kuratorium, das vor allem über die Besetzung der Geschäftsführerstelle entscheidet, und den Beirat, der die Aufgabe eines Vorstandes hat und direkt in die Aktivitäten eingebunden ist, d.h. gemeinsam mit der hauptamtlichen Geschäftsführerin über die Arbeit der Einrichtungen entscheidet. Dazu kommen die jeweiligen Fachjuris, die die Stipendiaten der Kunststiftung auswählen. Abgesehen von der Gesellschafterversammlung sind alle Organe durch freie Wahl besetzbar, wobei jeweils Vertreter aus Wirtschaft, Kultur und Politik in gleichem Maße vertreten sein sollten. Vorsitzender des Beirats ist seit 1977 ein Vertreter der CDU, Vorsitzender des Kuratoriums seit Beginn ist ein Vertreter der SPD. Darüber entscheiden jeweils die Landtagsfraktionen. Die Geschäftsführerstelle ist eine volle Stelle. Der Geschäftsführer hat keine andere hauptamtliche Aufgabe. Daneben gibt es noch eine Zwei-Drittel-Stelle im Sekretariat.



Das Entscheidungsgremium der **Bayerischen Landesstiftung** ist der Stiftungsrat. Seine Zusammensetzung richtet sich nach den Vorgaben des Errichtungsgesetzes. Dem Stiftungsrat vorgeschaltet ist ein sog. Arbeitsausschuss, der die Entscheidungen des Stiftungsrates vorbereitet. Die Stiftung wird von einem ehrenamtlich tätigen dreiköpfigen Vorstand geführt. Kein Mitglied des Vorstandes hat eine hauptamtliche Funktion. In der Stiftung arbeiten zwei Beamte und zwei Angestellte. Der Entscheidungsprozess verläuft wie folgt: a) Antragstellung an die Stiftung; b) Einholung fachlicher Stellungnahmen zum Antrag; c) Beratung im Vorstand und Vorbereitung der Arbeitsausschusssitzung; d) Beratung der Anträge im Arbeitsausschuss mit Beschlussempfehlungen an den Stiftungsrat; e) Entscheidung im Stiftungsrat. Die Entscheidungen der Stiftung werden mit Regierung und Parlament (Regierungs- und Parlamentsvertreter im Stiftungsrat) abgestimmt. Dem Staatsministerium der Finanzen obliegt die Rechtsaufsicht der Stiftung. Dem Stiftungsrat als Entscheidungsgremium gehören der Ministerpräsident des Freistaates Bayern als Vorsitzender, der Staatsminister der Finanzen als stellvertretender Vorsitzender, 6 Vertreter des Parlaments nach Stärke der Fraktionen und 3 Ressortvertreter (Wissenschafts- und Kunstministerium, Sozialministerium, Innenministerium) an.

Bei der **Hamburgischen Kulturstiftung** entscheidet der Stiftungsrat über die Aktivitäten der Stiftung. Dieser besteht aus 8 Mitgliedern. Vier Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Kuratorium bestellt. Vier Mitglieder werden vom Präses der Kulturbehörde berufen. Außerdem übernimmt er im Stiftungsrat den Vorsitz. Dem Kuratorium der Hamburgischen Kulturstiftung gehören mindestens neun Förderer der Stiftung, vier von der Kulturbehörde berufene Sachverständige, zwei von der Deputation der Kulturbehörde benannte Vertreter, ein Vertreter der Kulturbehörde und ein Vertreter der Finanzbehörde an. Der Vorstand der Stiftung besteht aus zwei Mitgliedern, einem ehrenamtlichen Vorsitzenden und einem hauptamtlichen Geschäftsführer.

Die **Hessische Kulturstiftung** besteht aus einem Stiftungsrat, einem Stiftungsvorstand und einer Geschäftsstelle am Stiftungssitz Wiesbaden. Dem Stiftungsrat gehören neben 3 Mitgliedern der hessischen Landesregierung (Vorsitzender MP, Min. der Finanzen, stellvertretender Vorsitzender Min. für Wissenschaft und Kunst) auch Vertreter der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur an. Diese werden durch die hessische Landesregierung berufen. Vorschläge des Stiftungsvorstandes werden angenommen. Dem Stiftungsrat obliegt ab 40.000 EUR die Entscheidung über Förderungen. Er beschließt den Haushaltsplan und genehmigt den vom Wirtschaftsprüfer testierten Abschluss. Der Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus zwei Personen, einem Vertreter des öffentlichen Lebens und, in der Regel, dem Staatssekretär des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Beide sind geschäftsführend tätig. Ihnen obliegen unter anderem die allgemeine Verwaltung, die Verwaltung der Stiftungsmittel und die Entscheidung über Fördervorgänge. Die Geschäftsstelle am Stiftungssitz Wiesbaden ist schließlich mit einer Geschäftsführerin und zwei weiteren Mitarbeitern besetzt.

Die Organe der **Stiftung Niedersachsen** mit Entscheidungsbefugnis sind der Präsident, der Verwaltungsrat, der Senat und der Generalsekretär. Alle Mitglieder der Organe sind frei gewählt mit einer Ausnahme: Zusätzlich zu den fünfzehn regulären Senatoren kann die Niedersächsische Landesregierung gem. § 9 (3) der Satzung ein Mitglied aus ihrer Mitte als weiteres Mitglied des Senats entsenden. Der



Generalsekretär ist auch hauptamtlicher Geschäftsführer der Stiftung (ohne weitere hauptamtliche Aufgaben). Für einzelne Eigenvorhaben der Stiftung werden Auswahlausschüsse oder Juries berufen. Die Entscheidung über ihre Besetzung wird in aller Regel vom Stiftungssenat getroffen. Der Entscheidungsprozess ist in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt. Die Entscheidungsbefugnisse der Gremien (in aufsteigender Linie: Generalsekretär, Verwaltungsrat, Senat und, wenn unverzüglich eine wichtige Entscheidung getroffen werden muss, der Präsident) sind nach Summen gestaffelt. Bei einigen Eigenvorhaben (z.B. Stipendienprogrammen) wird vom Senat über eine Gesamtsumme entschieden. Die Entscheidung über die Auswahl der Stipendiaten (oder die Jury-Entscheidung über einen Künstler im Rahmen eines Programms) liegt dann bei einem Auswahlausschuss oder einer Jury.

Der Stiftungsvorstand der **NRW Stiftung** entscheidet qua Satzung über Förderungen bis 750.000 €. Darüber hinausgehende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat getroffen. Die Geschäftsführung trifft qua Geschäftsordnung Entscheidungen bis 10.000 €. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Ministerpräsident. Vertreten wird er durch den Minister für Natur- und Umweltschutz und den Minister für Denkmalschutz und kulturelle Angelegenheiten. Der Stiftungsrat ist darüber hinaus mit 19 weiteren Mitgliedern besetzt. Der Stiftungsrat beruft den Stiftungsvorstand. Dieser ist ebenso wie der Stiftungsrat ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertretenden Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Kein Vorstandsmitglied übt neben der Stiftungsarbeit eine hauptberufliche Tätigkeit in einem Ministerium aus. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt die hauptberufliche Geschäftsführung. Anträge an die Stiftung werden durch die Geschäftsstelle geprüft. Diese legt die Anträge der Geschäftsführung oder dem Vorstand zur Entscheidung vor, der hierzu mindestens viermal jährlich zusammenkommt. Bei Projekten über 750.000 € hat der Stiftungsrat sein Einvernehmen zu erklären. Die Stiftungsratssitzung findet i. d. R. einmal jährlich statt. Es existiert ein Dringlichkeitsausschuss.

Bei der **Kunststiftung NRW** entscheiden Vorstand und Kuratorium über die Aktivitäten. Diese werden für eine in der Satzung festgelegte Amtszeit berufen, wobei der Vorstand und der Geschäftsführer hauptamtlich für die Stiftung tätig und professionell ausgewiesen sind. Als weitere Gremien sind an der Stiftungsarbeit extern besetzte Fachjurs im Bereich der Nachwuchsförderung beteiligt, wobei der Vorstand die Jurs nach fachlichen Gesichtspunkten beruft. Kollegiale Beratung und eigenverantwortliche Entscheidungen der Stiftungsorgane nach den Entscheidungsbefugnissen laut Satzung prägen den Entscheidungsprozess. Externe Beratung wird von Fall zu Fall hinzugezogen.

Bei der **Kulturstiftung des Freistaates Sachsen** entscheiden das Kuratorium und der Vorstand über die Aktivitäten. Das Kuratorium hat insbesondere den Stiftungsvorstand zu beraten, den Stiftungsdirektor zu bestellen, den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss zu beschließen, den Vermögensbericht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes entgegenzunehmen und zu verabschieden. Der Stiftungsvorstand vertritt die Kulturstiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Wirtschaftsplan aus und verwaltet das Stiftungsvermögen und entscheidet auf der Grundlage der vorbereitenden Empfehlung der Fachbeiräte über den Einsatz der Stiftungsmittel. Er kann Bereiche der Stiftungsverwaltung auf den Stiftungsdirektor übertragen und diesem die erforderlichen Vollmachten erteilen. Der



Stiftungsvorstand bestellt einen Rechnungsprüfer und nimmt gegenüber dem Kuratorium zum Entwurf des Wirtschaftsplanes Stellung. Er nimmt den vom Stiftungsdirektor erarbeiteten Vermögensbericht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes entgegen und leitet diese mit seiner Stellungnahme dem Kuratorium zu. Ferner spricht er die Entlastung des Stiftungsdirektors aus. Das Kuratorium besteht aus dem Ministerpräsidenten als Kuratoriumsvorsitzendem, dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst als geschäftsführendem Kurator, dem Staatsminister für Kultus, dem Staatsminister für Finanzen, dem Staatsminister des Inneren, dem Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit, zwei aus der Mitte des Landtages gewählten Abgeordneten und drei von den kommunalen Spitzenverbänden gewählten Mitgliedern: einem Landrat und zwei Bürgermeistern, davon einer kreisfreien Stadt. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Präsidenten des Sächsischen Kultursenats, zwei Persönlichkeiten, die sich um Kunst und Kultur in Sachsen verdient gemacht haben, und die vom Kuratorium zu berufen sind, einem Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, einem Vertreter des Staatsministeriums für Finanzen und einem ehrenamtlichen, vom Kuratorium zu berufenden Justitiar. Der vom Kuratorium bestellte Stiftungsdirektor ist zugleich Leiter der Geschäftsstelle des Sächsischen Kultursenats. Auf Vorschlag des Stiftungsdirektors setzt der Vorstand unabhängige Fachbeiräte ein, welche die Entscheidungen über den Einsatz der Stiftungsmittel vorbereiten. In jeden der Fachbeiräte ist laut Einrichtungsgesetz jeweils ein Vertreter des Sächsischen Kultursenats auf Vorschlag des Präsidenten des Sächsischen Kultursenats zu berufen.

Die Organe der **Kulturstiftung des Landes Schleswig Holstein** sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Dem Entscheidungsgremium, dem Stiftungsvorstand, gehören der Staatssekretär des für Kultur zuständigen Ministeriums als Vorstandsvorsitzender, ein Vorstandsmitglied, das von dem für Kultur zuständigen Minister ausgewählt und bestellt wird und ein Vorstandsmitglied, das von dem für Kultur zuständigen Minister auf Vorschlag des Stiftungsrates bestellt wird, an. Das Aufsichtsgremium, der Stiftungsrat, besteht aus dem für Kultur zuständigen Minister als Vorsitzendem sowie sechs weiteren Mitgliedern, davon zwei Mitglieder, die der Schleswig-Holsteinische Landtag entsendet. Die weiteren Stiftungsratsmitglieder werden von dem für Kultur zuständigen Minister bestellt. Die Mitglieder der Stiftungsorgane und der Geschäftsführer nehmen neben ihrer Tätigkeit für die Kulturstiftung andere hauptamtliche Aufgaben wahr. An der Stiftungsarbeit sind außerdem ein Steuerberater beteiligt und eine Bank, mit der ein Vermögensmanagementvertrag geschlossen worden ist. Die Entscheidungen des Stiftungsvorstandes werden von dem Geschäftsführer vorbereitet.

Die Organe der **Stiftung Preussische Seehandlung** sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand. Gem. § 7 der Satzung gehören dem Stiftungsrat an: 1. als Mitglieder kraft Amtes: der Regierende Bürgermeister von Berlin (Vorsitzender) und die Senatoren bzw. der Senator für Wissenschaft und Kultur; 2. ein von den Mitgliedern zu 1. aus dem Kreis der zuletzt amtierenden Liquidatoren der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) zu kooptierendes Mitglied – dieses Amt bleibt unbesetzt, da der betreffende Personenkreis verstorben ist; 3. zwei vom Abgeordnetenhaus von Berlin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder; 4. je zwei Persönlichkeiten aus dem kult. und wiss. Leben Berlins, die von den Mitgliedern des Stiftungsrates zu 1., (2.), 3. für die Dauer von 4 Jahren kooptiert werden. Gem. § 8 I.V.m. § 9 der Satzung gehören dem Stiftungsvorstand an: Vom Stiftungsrat berufene



Mitglieder (mindestens drei); der Stiftungsrat bestellt aus den Mitgliedern einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung, er handelt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Einzelne Geschäftsführungsbefugnisse sind auf den Vorsitzenden des Vorstandes übertragen worden, sowie, in Absprache zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einzelne Befugnisse auf einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Stiftung (Geschäftsführer). Die Stiftung Preussische Seehandlung beruft für Projekte im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit Juroren; über die Berufung entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Die jeweiligen Juroren entscheiden auf der Basis der jeweiligen Richtlinie unabhängig, Vertreter der Stiftung haben keine Stimme.

Bei der **Kulturstiftung der Länder** besteht der Stiftungsrat aus jeweils einem Mitglied der Landesregierungen der an der Stiftung beteiligten Länder. An den Sitzungen des Stiftungsrates können bis zu drei Mitglieder der Bundesregierung beratend teilnehmen. Soweit für Entscheidungen des Stiftungsrates eine erweiterte Zusammensetzung vorgesehen ist, gehören dem Stiftungsrat drei Mitglieder der Bundesregierung mit Stimmrecht an. Der Stiftungsrat berät und entscheidet über alle Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, soweit es sich nicht um die Führung der laufenden Geschäfte handelt. Die Geschäftsführung besteht derzeit aus einer Generalsekretärin und einem Stellvertretenden Generalsekretär. Außerdem gibt es ein mit kompetenten Persönlichkeiten besetztes Kuratorium.

Die **Kulturstiftung des Bundes** entscheidet hauptsächlich durch ihr maßgebliches Organ, den Stiftungsrat, der die Leitlinien der Stiftungsarbeit, einzelne Projekte sowie umfassender angelegte Programme beschließt. Der Stiftungsrat hat die Entscheidungen für einen wichtigen Teil der Stiftungsarbeit (Förderung von Anträgen, sog. „Allgemeine Projektförderung“) auf den Vorstand verlagert, der seine Entscheidungen auf der Basis von Empfehlungen einer unabhängigen Fachjury zu treffen hat. Die Jury wurde durch den Stiftungsrat berufen. Großprojekte (oberhalb 250.000 Euro) werden nach positivem Votum zusätzlich dem Stiftungsrat vorgelegt. Für untergeordnete Teile der Fördertätigkeit (Förderung in speziellen Programmen, z.B. „Fonds für das bürgerschaftliche Engagement in den neuen Ländern“) hat der Rat die Entscheidung direkt auf den Vorstand übertragen. Der Stiftungsrat als das höchste Organ der Stiftung setzt sich zum überwiegenden Teil aus Mandatsträgern zusammen (z.B. Vertreter des Deutschen Bundestages, Vertreter des Auswärtigen Amtes). Zu einem kleineren Teil besteht der Stiftungsrat aus ad personam benannten Persönlichkeiten des kulturellen Lebens. Die Stiftung handelt durch einen gleichberechtigten zweiköpfigen, professionell besetzten Vorstand (Künstlerische Direktorin, Verwaltungsdirektor), der keine weiteren Tätigkeiten ausübt. Die Stiftung wird außerdem durch einen rein beratenden Beirat unterstützt, der vom Stiftungsrat gewählt wird. Für einzelne Programme beruft die Stiftung darüber hinaus Fachjuries, die auf Vorschlag des Vorstandes durch den Stiftungsrat eingesetzt werden und einzelne Projekte empfehlen.

3. Einfluss von Politik, Regierung, Behörden, Parlament, Parteien auf die Stiftung



Die in der Frage genannten Gruppierungen können durch die Besetzung der Stiftungsorgane Einfluss auf die Arbeit der Stiftungen nehmen. (Zur Besetzung der Organe siehe Frage 2.). Die Einflussnahme wird übereinstimmend als gering bezeichnet. Es wird die parteipolitische Unabhängigkeit (Kulturstiftung des Freistaates Sachsen) und die sachbezogene Handlung „abseits der unmittelbaren Einflusszone von Politik, Regierung und Behörden“ betont (Stiftung Niedersachsen). Die Kulturstiftung des Bundes führt aus, dass die Einflussnahme politischer Kräfte im Stiftungsrat durch die Konstruktion der Satzung gewollt sei. Die bisherige Erfahrung aber würde belegen, dass die Diskussionen im Stiftungsrat streng sachorientiert ablaufen würden.

4. Kapital

Die **Landesstiftung Baden-Württemberg** verfügt nach dem Stand des letzten Testats (31.12.2003) über eine Bilanzsumme von rund 3 Mrd. Euro. Das Vermögen entstand durch Verkauf von Unternehmensbeteiligungen vom Land an die Vorläufergesellschaft, für die diese sich ihrerseits auf dem Kapitalmarkt refinanziert hat. Das Kapital wurde vermehrt durch seither erfolgte Veräußerungen von Unternehmensbeteiligungen. Die Stiftung verfügt über Kapitalerträge von rund 75 Mio. Euro, von denen 1/3 in die Rücklage eingestellt werden.

Die **Kunststiftung Baden Württemberg** hat ca. 1.000.000 Euro Eigenkapital. Neben dem Gesellschafterkapital (100.000 Euro) handelt es sich um rund 500.000 Euro Stiftungskapital, vom Land Baden-Württemberg zum 10-jährigen Jubiläum gestiftet, sowie um ca. 400.000 Euro durch eine private Zustiftung.

Die **Bayerische Landesstiftung** verfügt derzeit über ein Grundstockvermögen von rund 616 Mio. Euro. Das Grundstockvermögen wurde durch den Freistaat Bayern aufgebracht. Im Wesentlichen resultiert es aus dem Verkauf der früheren Bayerischen Staatsbank an die Bayerische Vereinsbank, aus Zuführungen aus dem Staatshaushalt und aus Rücklagen aus den Erträgen. Die Kapitalerträge beliefen sich bis zum Jahr 2002 auf rund 25 Mio. Euro/Jahr. Wegen Dividendenausfall hat sich jedoch das Fördervolumen reduziert.

Das Kapital der **Hamburgischen Kulturstiftung** betrug zum 31.12.2004 rund 5,6 Mio. Euro (einschließlich des Zustiftungsvermögens in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro). Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus öffentlichen Mitteln in Höhe von rund 3 Mio. Euro und privaten Mitteln in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro. Die öffentlichen Mittel wurden von der Freien Hansestadt Hamburg bereits gestellt (davon 1,25 Mio. Euro bei Errichtung der Kulturstiftung 0,75 Mio. als Aufstockung im Jahr 1991 und 1 Mio. Euro als Aufstockung im Jahr 2004), die privaten Mittel stammen sowohl von Hamburger Unternehmen als auch vor allem von einzelnen Hamburger Bürgerinnen und Bürgern, die sich als Förderer, Mäzene und Stifter engagieren. Die privaten Mittel wurden von der Kulturstiftung im Rahmen verschiedener Fundraisingaktivitäten selbst eingeworben (wie z.B. mit zwei Kulturlosterien in den Jahren 1990 und 1998, einer Kampagne zur Aufstockung des Stiftungskapitals anlässlich des 15-jährigen Bestehens der Hamburgischen



Kulturstiftung im Jahr 2003 sowie die Einwerbung von Zustiftungen in Form von Stiftungsfonds und unselbständigen Stiftungen, die von der Kulturstiftung treuhänderisch verwaltet werden). Die Kapitalerträge der Hamburgischen Kulturstiftung (ohne Erträge aus dem Zustiftungsvermögen) betragen im Jahr 2000 rund 233.362,- Euro, im Jahr 2004 rund 151.671,- Euro.

Die **Hessische Kulturstiftung** verfügt über rund 22 Mio. Euro festes Stiftungskapital, das vom Land Hessen durch den früheren Verkauf von VEBA Aktien gestellt wurde. Der Sockelbetrag erhöht sich alljährlich um diejenigen Erbschaften, die nach § 1936 BGB dem Land zufallen würden, sie werden jedoch qua Sondervereinbarung mit dem Finanzminister an die Hessische Kulturstiftung zur Aufstockung des Kapitals weitergeleitet.

Die **Stiftung Niedersachsen** verfügt über ein Kapital von derzeit ca. 47 Mio. Euro.

Die **NRW Stiftung** verfügt über ein Stiftungskapital in Höhe von 5.112.918,81 Euro. Diese wurde durch das Land NRW aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Kapitalerträge aus dem Jahr 2000 beliefen sich auf 425.011,37 Euro, im Jahr 2004 auf 175.000 Euro.

Die **Kunststiftung NRW** verfügt über ein Stiftungskapital von derzeit 5,3 Mio. Euro. Dieses hat die Landesregierung NRW aus dem Landeshaushalt und aus Zweckerträgen von Spielwetten zur Verfügung gestellt. Die Kapitalerträge beliefen sich in dem Jahr 2000 auf 57.000 Euro bzw. auf 200.000 Euro im Jahr 2004.

Die **Stiftung Preußische Seehandlung** wurde bei Errichtung mit einem Kapital von 19 Mio. DM aus dem Liquidationsüberschuss der öffentlich rechtlichen Altbanken und Verbände des Kreditwesens, insbesondere dem der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) ausgestattet; sie hat im Laufe der Jahre einen Betrag von 1 Mio. DM aus ihrer freien Rücklage dem Kapital zugeschlagen. Das heutige Stiftungskapital beläuft sich per 31.12.2004 auf 10.643.834,03 Euro, die freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7a AO beträgt zum gleichen Stichtag 1.603 Euro. Die Kapitalerträge beliefen sich im Jahr 2000 auf rund 1.545.000 DM, im Jahr 2004 auf rund 940.000 Euro.

Die **Kulturstiftung des Freistaates Sachsen** verfügt über eigenes Kapital in Höhe von 16.367.844,51 Euro. Entsprechend einem Zuwendungsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29.02.1996 wurde ein Betrag von 511.291,88 Euro zum Aufbau eines Stiftungskapitals verwendet. Im Januar 1998 wurden aus dem Vermögen der Stiftung Kulturfonds (sächsischer Anteil) Beträge in Höhe von 11.098.689,85 Euro und im Januar 1999 in Höhe von 4.757.862,78 Euro), zur Kapitalaufstockung eingesetzt. Die Zinsen aus dem Stiftungskapital beliefen sich im Jahr 2000 auf 715.245 Euro und im Jahr 2004 auf 504.105,20 Euro.

Das Stiftungskapital der **Kulturstiftung Schleswig-Holstein** von 8.487,445 Euro stammt aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein. Die Kapitalerträge betragen im Jahr 2000 rund 226.000 Euro und 2004 rund 205.000 Euro.

Die Satzung der **Kulturstiftung der Länder** führt in § 4 zu den Mitteln der Stiftung aus:



(1) Das Stiftungsvermögen besteht nach dem Stande vom 1. Oktober 1991 aus Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von rd. 500.000 DM sowie aus der Geschäftsausstattung. Zusätzlich zum Stiftungsvermögen kann ein Sondervermögen gebildet werden, das ausschließlich für die Vergabe von Darlehen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben genutzt werden darf. Über die Bildung und die Auflösung dieses Sondervermögens entscheidet der Stiftungsrat.

(2) Die Stiftung erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mittel der Länder und des Bundes nach Maßgabe des Abkommens zur Errichtung der Kulturstiftung der Länder und des Abkommens über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung der Länder in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen des Bundes erhalten.

(4) Die Stiftung soll sich um einmalige und laufende Zuwendungen Dritter bemühen.

(5) Die Stiftung kann durch einen Förderverein unterstützt werden.

(6) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die jährlichen Mittel der Länder und des Bundes und Spenden Dritter herangezogen werden, soweit die Mittel nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Gesamteinnahmen der **Kulturstiftung der Länder** aus der öffentlichen Hand belaufen sich laut Tätigkeitsbericht V für die Jahre 1988-2003 auf 225 Millionen Euro (Vgl. S. 229).

Das Grundstockvermögen der **Kulturstiftung des Bundes** beträgt 250.000 Euro, die durch den Stifter (Bund) aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt wurden. Die Kapitalerträge im Jahr 2004 beliefen sich auf 9.492,28 Euro.

5. Sonstige Einkünfte

Die **Landesstiftung Baden-Württemberg** hat Einkünfte aus noch verbliebenen Unternehmensbeteiligungen sowie Mieteinnahmen aus Immobilien. Zuwendungsverpflichtungen seitens der öffentlichen Hand gibt es nicht. Auch tatsächlich wurden und werden keine Zuwendungen der öffentlichen Hand entgegengenommen.

Knapp 50 % der Einkünfte der **Kunststiftung BW** kommen über Spenden in den Haushalt. Das Land Baden-Württemberg geht in seiner Unterstützung von der Spendenhöhe aus und verdoppelt die gesammelten Spenden bis zu einer Höchstsumme von 230.000 Euro (bis 2003), seit 2004 bis 207.000 Euro. Dieses Geld fließt in Stipendien. Darüber hinaus fördert das Land die Verwaltung und das Atelierhaus der Stiftung (unabhängig von der Höhe der Spenden) mit knapp 150.000 Euro. Eine gewisse Planungssicherheit sei der Stiftung nur dadurch gegeben, dass sie Spendenüberschüsse aus den vergangenen Jahren, in denen mehr als 230.000 Euro gesammelt wurden, auf die folgenden Jahre gegenüber dem Ministerium anrechnen könne. Da sie in den 90er Jahren einige gute Jahre hatte, könne die Stiftung davon ausgehen, in den nächsten Jahren vom Ministerium 207.000 Euro zu erhalten – wenn diese Summe nicht weiter nach unten korrigiert werde. Keine Planungssicherheit gäbe es, was die Spenden anginge. Da die Spenden rückläufig seien, könne die Stiftung nicht mit Sicherheit länger als ein Jahr planen.



Die **Bayerische Landesstiftung** hat über ihre Kapitalerträge hinaus keine weiteren Einnahmen. Es werden lediglich aus den Abführungen von Regierungsmitgliedern jährlich 100.000 Euro der Stiftung zugewendet.

Die sonstigen Einkünfte der **Hamburgischen Kulturstiftung** sind Mittel, die diese selbst mit Hilfe verschiedener Fundraising-Instrumente und -strategien einwirbt, z.B. mit einem eigenen Freundeskreis, einem jährlichen Fundraising-Dinner im Hamburger Rathaus, dem sog. „Stiftermahl“, der Vermittlung von Projektpartnerschaften und -kooperationen. Im Jahr 2000 betragen die Einkünfte 427.633 Euro, im Jahr 2004 betragen sie 408.220 Euro. Eine Zuwendungspflicht der öffentlichen Hand gibt es nicht.

Die Einkünfte der **Hessischen Kulturstiftung** setzen sich aus Zuwendungen des Landes (2000: 1.150.000 DM; 2004: 309.000 Euro) und aus eigenen Zinseinnahmen (2000: 1.800.000 DM; 2004: 1.300.000 Euro) zusammen. Zuwendungen des Landes in Höhe von 2.5 Mio. Euro sind in der Stiftungsurkunde als Selbstbindung des Landes zwar festgehalten, jedoch mit dem Zusatz „... nach Maßgabe des Landeshaushaltes“ versehen und wurden daher in voller Höhe nur 1991 und 1992 gezahlt. Haushaltssperren im Stiftungshaushalt sind nicht im Sinne des öffentlichen Rechtes möglich, sondern nur als eigener, stiftungsinterner Beschluss denkbar.

1994 erhielt das Land Niedersachsen die Erträge der Lottogesellschaft und vergab diese Konzessionsabgabe als Finanzhilfe an Destinatäre. Die **Stiftung Niedersachsen** ist seither einer der Destinatäre der Konzessionsabgabe, deren Höhe sich aus dem Niedersächsischem Wettgesetz ergibt, das selbst bzw. durch Haushaltsbegleitgesetze des Öfteren abgeändert wurde. In 2000 erhielt die Stiftung eine Finanzhilfe von 1,46 Mio. Euro, in 2004 1,43 Mio. Euro. In 2005 wurde die Konzessionsabgabe um weitere 25 % gesenkt. Haushaltssperren sind dadurch nicht möglich. Die häufige Änderung des Gesetzes durch Haushaltsbegleitgesetze lässt jedoch nur bedingt Planungssicherheit zu. Vom Haushaltsrecht ist die Stiftung insoweit abhängig.

Die **NRW-Stiftung** erzielt ihre Einnahmen aus Lotteriezweckerträgen aus der Rubbelloslotterie, Einnahmen aus der Sportwette Oddset, Spenden, Mitgliedsbeiträge des Fördervereins der Stiftung und aus Zinserträgen zweckgebundener Rücklagen. Im Jahr 2000 betragen die Einkünfte 7.882.762,48 Euro, im Jahr 2004 betragen sie 8.522.898,67 Euro. Aus Staatsvertrag besteht hinsichtlich der Einnahmen aus der Sportwette Oddset von 2002 bis 2006 eine Zuwendungsverpflichtung der öffentlichen Hand, sowie indirekt aus Konzessionsvergabe an WestLotto.

Die **Kunststiftung NRW** erzielt laufende Erträge von jährlich rund 9 Mio. Euro aus Zweckabgaben von Spielwetten (Rubbel-Lotterie, Spiel 77, Oddset). Eine Zuwendungsverpflichtung seitens der öffentlichen Hand bestehe nicht. Haushaltssperren sind nicht möglich.

Die **Stiftung Preußische Seehandlung** hatte bis einschließlich 2004 Einkünfte aus vereinbarter Förderung ihrer operativen Projekte. Im Jahr 2000 beliefen sich diese Einkünfte auf 19.500,00 DM, im Jahr 2004 auf 10,350 Euro. Die Förderungszusage ist mit Endfälligkeit der Kapitalanlage im August 2004 entfallen. Für die Stiftung Preußische Seehandlung besteht keine Zuwendungsverpflichtung seitens der



öffentlichen Hand und es wurden bisher keine Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Hand gewährt.

Die **Kulturstiftung des Freistaates Sachsen** erhält bis zum Aufbau des Stiftungsvermögens laut Einrichtungsgesetz eine jährliche Zuwendung für Projektförderung und Verwaltungsaufwand nach Maßgabe der im Haushalt für diese Zwecke bewilligten Mittel. Ist das Stiftungsvermögen nach übereinstimmender Feststellung von Stiftungsvorstand, Kuratorium und Sächsischem Staatsministerium der Finanzen angesammelt, so sind Zuweisungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Haushaltssperren von Seiten des Freistaates sind möglich. Im Jahr 2000 beliefen sich die Zuwendungen auf 979.123,95 Euro, im Jahr 2004 auf 559.031,31 Euro. Darüber hinaus standen der Stiftung im Jahr 2000 sonstige Einkünfte durch zweckgebundene Spenden (15.781,54 Euro), durch Rückflüsse aus Zuschüssen (1.675,43 Euro) und durch sonstige Zinsen (4.661,13 Euro), im Jahr 2004 aus Rückflüssen aus Zuschüssen (3.559,11 Euro) und durch sonstige Zinsen (100,00 Euro) zur Verfügung. Seit dem 1. Januar 2005 hat die Kulturstiftung die Förderkompetenz der Allgemeinen Projektförderung im Bereich von Kultur und Kunst vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übernommen. Damit verbunden ist eine Steigerung der Landeszuweisung von 558.000 Euro in 2004 auf 2.934.000 Euro in 2005. Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen ist damit das zentrale Förderinstrument des Freistaates Sachsen im Bereich Kunst und Kultur.

Die **Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein** erhält jährlich Zuwendungen vom Land Schleswig-Holstein. Die Landeszuwendung betrug im Jahr 2000 insgesamt 51.129 Euro und im Jahr 2004 insgesamt 46.000 Euro. Die Zuwendungen an die Kulturstiftung sind im jeweiligen Landeshaushaltsplan veranschlagt und werden auf der Grundlage von Zuwendungsbescheiden gezahlt. Haushaltssperren sind möglich.

Die **Kulturstiftung des Bundes** finanziert ihre Tätigkeit aus jährlichen Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt. In 2004 standen ihr hierdurch ca. 38,9 Millionen Euro zur Verfügung. Es bestehen keine Zuwendungsverpflichtungen über das Jahr 2005 hinaus, Haushaltssperren sind daher nicht ausgeschlossen.

6. Fördernde und operative Tätigkeit

Mit Ausnahme der Bayerischen Landesstiftung, die nur fördernd tätig ist, sind sämtliche Stiftungen sowohl fördernd als auch operativ tätig. Der Umfang dieser Tätigkeiten variiert je nach Stiftung und jeweiligem Jahresförderschwerpunkt. Während Stiftungen wie die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein oder die Kunststiftung NRW überwiegend fördernd tätig werden und nur im Einzelfall operativ wirken, ist beispielsweise das Verhältnis zwischen fördernder und operativer Tätigkeit bei der Landesstiftung Baden-Württemberg ausgeglichen. Einzig die Kulturstiftung des Bundes ist überwiegend operativ tätig. Zu den genauen Anteilen zwischen fördernder und operativer Tätigkeit vergleiche die Tabelle am Ende der Auswertung.

7. Zu den Förderschwerpunkten



Die Fördermaßnahmen der einzelnen Stiftungen hängen von dem in den Satzungen der Stiftungen festgelegtem Stiftungszweck ab und reichen von der Förderung der Kunst und Kultur (Hessische Kulturstiftung) bis zu den Förderbereichen Naturschutz, sowie Heimat- und Kulturpflege (NRW-Stiftung).

Zu den einzelnen Stiftungszwecken vergleiche die Tabelle am Ende der Auswertung.

8. Zu Kooperationen und Drittmitteln

- Eigenständigkeit oder Kooperation

Die Frage, ob Stiftungen mit anderen öffentlichen und/oder privaten Kulturförderern kooperieren, wird von den Stiftungen unterschiedlich beantwortet. Grundsätzlich sind die angeschriebenen Stiftungen stärker auf Eigenständigkeit bedacht. So gehen sowohl die hessische Kulturstiftung als auch die Bayerische Landesstiftung keine Kooperationen ein. Andere Stiftungen kooperieren nur in Einzelfällen mit öffentlichen und/oder privaten Kulturförderern (Landestiftung Baden-Württemberg; Kunststiftung NRW) beziehungsweise mit der Kulturstiftung der Länder und dem Bundesinnenministerium (Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein). Für andere Stiftungen sind Kooperationen jedoch von großer Bedeutung. Stiftungen wie die Kunststiftung Baden-Württemberg, die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, die Kulturstiftung des Bundes, sowie die Hamburgische Kulturstiftung, betreiben deshalb intensive Kooperationen sowohl mit öffentlichen als auch mit privaten Kulturförderern. Der Umfang der Kooperationen variiert dabei von Stiftung zu Stiftung. So erstreckt sich die Zusammenarbeit aus inhaltlichen Gründen (Kulturstiftung des Bundes, Kunststiftung Baden-Württemberg), über die Gesamtfinanzierung wichtiger Projekte (Stiftung Niedersachsen), der Zusammenarbeit bei den operativen Handlungsfeldern (Kulturstiftung des Freistaates Sachsen), wie z.B. bei der Vergabe von Fördermitteln (NRW Stiftung) und Fundraising - Aktivitäten (Hamburgische Kulturstiftung), bis hin zur „An-Finanzierung“ von Projekten an kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, um diese für andere Mittelgeber attraktiv zu machen und somit den eigenen Mitteleinsatz zu vervielfachen (Stiftung Preussische Seehandlung). Beispielsweise kooperiert die NRW Stiftung bei der Realisierung und dauerhaften Verankerung von Projekten in der Region mit anderen Trägern. Ein weiteres Beispiel aus der jüngeren Zeit sind die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung des zweiten Sächsischen Stiftungstages der Kulturstiftung Sachsen mit der Bürgerstiftung Dresden und der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum Dresden am 20. November 2004. Ziel dieser Veranstaltung sei es gewesen, den Austausch zwischen verschiedenen Stiftungen zu ermöglichen, sowie Interessierte mit dem Stiftungsgedanken vertraut zu machen und so bürgerschaftliches Engagement zu fördern. Nach Ansicht der Stiftung Niedersachsen seien Kooperationen aufgrund der insgesamt schwachen Ausstattung von Kulturstiftungen geboten, da substanzielle Projekte in der Förderung aus einer Hand kaum mehr darzustellen wären. Zu bedenken sei jedoch, dass gemeinsame Initiativen mit der Wirtschaft oftmals einen großen Aufwand in der Abstimmung für die sehr begrenzte Mitarbeiterzahl einer mittleren Stiftung erfordert. Sie bringt die Frage nach dem Verhältnis zwischen Eigenständigkeit und Kooperation deshalb auf folgende Formel: So viel Eigenständigkeit wie möglich, so viel Kooperation wie nötig und sinnvoll.

- Gewinnung und Vermittlung von Drittmitteln



Im Gegensatz zu der Kunststiftung NRW und der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein, die ihre Aufgabe nicht in der Gewinnung und Vermittlung von öffentlichen und/oder privaten Drittmitteln sehen, bemühen sich die übrigen Stiftungen mehr oder minder stark um die Gewinnung und Vermittlung derselben. Werden zum Teil zwar keine Drittmittel aktiv akquiriert (Hessische Kulturstiftung), so werden sie doch akzeptiert, wenn es sich bei einem konkreten Projekt ergibt (Landesstiftung Baden-Württemberg). Die NRW Stiftung berate dabei die antragstellenden Vereine und Initiativen aktiv auch im Hinblick auf Fördermöglichkeiten andere Geldgeber und arbeite zu diesem Zweck eng mit den zuständigen Behörden und Ministerien, Kommunen und Kreisen zusammen. Für die Kulturstiftung des Bundes sei die Gewinnung und Vermittlung von öffentlichen und/oder privaten Drittmitteln zwar nicht von zentraler, bei einzelnen Vorhaben der Stiftung jedoch von hoher Bedeutung (so sei z.B. die Teilnahme an dem mit 12 Mio. Euro ausgestatteten Projekt „Tanzplan Deutschland“ daran geknüpft, dass sich öffentliche Träger nachhaltig beteiligen). Andere Stiftungen wiederum sehen in der Gewinnung und Vermittlung von Drittmitteln eine ihrer Hauptaufgaben. Für die Kunststiftung Baden-Württemberg sei die Gewinnung von privaten und öffentlichen Fördermitteln nicht nur eine Aufgabe, sondern wesentliches Element der Arbeit, um als Einrichtung überleben zu können. Gleiches gelte für die Hamburgische Kulturstiftung. Da ihre Erträge aus dem Kapital der Kulturstiftungen relativ gering seien, habe sie zu diesem Zweck im Jahr 1996 einen eigenen Freundeskreis errichtet, in dem sich sowohl Hamburger Unternehmer als auch Privatpersonen mit jährlichen Projektspenden in Höhe von 500,- Euro („Freund“), 2.500,- Euro („Donator“) und 5.000,- Euro („Mäzen“) engagieren würden. Die Einnahmen im Jahr 2004 hätten rund 120.000,- Euro betragen. Ebenfalls jährlich veranstalte die Hamburgische Kulturstiftung das so genannte „Stiftermahl“ im Hamburger Rathaus zugunsten des jeweiligen Jahresförderschwerpunkts mit Spendeneinnahmen in Höhe von ca. 100.000,- Euro. Darüber hinaus habe die Hamburgische Kulturstiftung bisher zwei Stiftungsfonds und sechs unselbständige Stiftungen mit kultureller Zweckbindung zur treuhänderischen Verwaltung unter ihrem Dach ansiedeln können, deren Erträge dem jeweiligen Stiftungszweck entsprechend verwendet würden. Die Stiftung Niedersachsen gibt schließlich zu Bedenken, dass sich die großen Eigenvorhaben vergangener Jahre nicht mehr wiederholen lassen. Die damals von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Sponsoring- oder Fördermittel würden heutzutage seitens der Unternehmen häufig gekürzt oder Projekte in eigener Regie, z.B. durch eigene Stiftungen, vergeben.

9. Zukunftserwartung

Die Stiftungen haben unterschiedliche Erwartungen an die Entwicklung der Stiftungsarbeit in den nächsten Jahren. Soweit die Stiftungen von Zuwendungen der öffentlichen Hand abhängig sind, rechnen sie mit einer Stagnation der finanziellen Zuwendungen (Kulturstiftung des Freistaates Sachsen) oder befürchten weitere Kürzungen (Stiftung Niedersachsen). Nicht zuletzt um den steigenden Anforderungen aus dem Kulturbereich an die Stiftungen zu erfüllen (Stiftung Niedersachsen) werden die Stiftungen, nach Ansicht der Hamburgischen Kulturstiftung, zunehmend auf die Einwerbung von Drittmitteln angewiesen sein. Es sei deshalb zu erwarten, dass es zu einer verstärkten Konkurrenz der Stiftungen und



anderen Einrichtungen kommen werde. Darin sei jedoch auch eine Chance zu erblicken, da Konkurrenzdruck im Idealfall zu einer Professionalisierung der Fundraising-Aktivitäten im Stiftungsbereich führen könne. Eine solche Professionalisierung könne jedoch nur dann gelingen, wenn bei den Verantwortlichen ein Bewusstsein dafür geschaffen werde, dass ein erfolgreiches Fundraising zunächst Investitionen im Blick auf Personalausstattung und Infrastruktur voraussetzt. Nach Ansicht der Kulturstiftung des Bundes sollte die allgemeine Entwicklung der Stiftungen der öffentlichen Hand in Richtung größerer Transparenz und Verlässlichkeit dieser Rechtsform gehen, um die Kritik aus dem Lager der rein privaten Stiftungen an einer möglichen Aufweichung der Rechtsform „Stiftung“ zu berücksichtigen. Die eigene Entwicklung sieht die Kulturstiftung des Bundes in Richtung einer weiteren Verstetigung ihrer Arbeit (Abschluss der in 2002 begonnenen Errichtungsphase) und deren Fortentwicklung. Die Formulierung umfassend angelegter Programme könne noch erweitert werden. Die bisher schon enge Kooperation mit anderen Stiftungen solle beibehalten und im internationalen Umfeld noch ausgebaut werden. Die Kunststiftung NRW befürchtet, dass es aufgrund des anhaltenden Zögerns der politisch Verantwortlichen, das Stiftungsrecht weiter zu öffnen, sowie weiterer Versuche der öffentlichen Hand, eigene Aufgaben in öffentliche Stiftungen zu übertragen, es zu wachsenden Missverständnisse über die Möglichkeiten von Stiftungen kommen wird. Für die Zukunft planen die Kulturstiftung des Bundes, die Kunststiftung BW, die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, die NRW Stiftung und die Stiftung Preußische Seehandlungen bestehende Kontakte zu Wirtschaftsunternehmen und anderen Stiftungen zu vertiefen. Dabei variiert der Umfang der geplanten Zusammenarbeit je nach Stiftung. Während beispielsweise die Kulturstiftung des Bundes anstrebt, ihre engen Kooperationen mit anderen Stiftungen beizubehalten und im internationalen Umfeld noch auszubauen, versteht sich die Stiftung Preussische Seehandlung als eine für das Land Berlin tätige Stiftung, und strebt demzufolge Kooperationen mit Stiftungen anderer Bundesländer oder EU-Länder nur dann an, wenn sie diesem Zweck dienen. Die Hamburgische Kulturstiftung möchte schließlich zukünftig in Kooperation mit anderen Hamburger Einrichtungen wie z.B. Unternehmensberatungen, PR- und Werbeagenturen, sowie Medienpartnern ein Beratungsprogramm für Kunst- und Kultureinrichtungen anbieten. Dieses solle den jeweiligen Einrichtungen für einen begrenzten Zeitraum kostenlosen Know-how-Transfer im Hinblick auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising ermöglichen.



B) Handlungsempfehlungen

Wie müsste das Haushaltsrecht modifiziert werden, dass für Stiftungen mehr Planungssicherheit entsteht?

Von Seiten der Stiftungen gibt es unterschiedliche Vorschläge, wie das Haushaltsrecht zu modifizieren ist, um den Stiftungen erhöhte Planungssicherheit zu garantieren. Die Hessische Kulturstiftung schlägt vor, dass das Land Hessen einen öffentlich-rechtlichen Mehrjahresplan erstellt, der die Finanzierungsanteile des Landes über 3 bis 5 Jahre fest definiert. Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen begrüßt alle Modifikationen des Haushaltsrechts, die Kontinuität und Berechenbarkeit der öffentlichen Hand erhöhen. Dies könne u. a. durch die Verabschiedung strengerer Kriterien für den Erlass von Haushaltssperren geschehen. Wünschenswert seien weiterhin engere Fristen für die Verabschiedung eines verbindlichen Haushaltsplanes. Nach Ansicht der Kulturstiftung des Bundes könnten, soweit privatrechtliche Zuwendungsstiftungen wie die Kulturstiftung des Bundes betroffen sind, deren Stiftungsautonomie durch vertragsähnliche Rechtsformen (z.B. Zielvereinbarungen) gestärkt werden, die eine mittelfristige Planungssicherheit festschreiben würden. Diese sei für die Rechtsform „Stiftung bürgerlichen Rechts“ generell empfehlenswert. Zur relevanten Stützung der Autonomie der jeweiligen Stiftung müssten derartige Vereinbarungen einen erheblichen Teil (nicht weniger als 30 %) des in den vergangenen Jahren gewährten Budgets festschreiben und eine Laufzeit über die jeweilige Legislaturperiode hinaus besitzen. Demgegenüber vorzuziehen sei die Ausstattung mit größerem Eigenkapital. Allerdings sei bei größeren Zuwendungsstiftungen wie der Kulturstiftung des Bundes die Festlegung eines Grundstockvermögens von mehreren hundert Millionen Euro erforderlich, um die Tätigkeit auf gleichem Ausgabenniveau aus dessen Erträgen zu ermöglichen. Dies erscheine angesichts der Situation der öffentlichen Haushalte nicht realistisch. Als vermittelnde Lösung solle das Haushaltsrecht gestatten, einen relevanten Prozentsatz (5-10%) der jährlichen Zuwendungen in das Grundstockvermögen zu überführen, um so die autonome Handlungsfähigkeit als Gegengewicht zu staatlicher Einflussnahme langfristig zu verstärken. Gegenüber dieser eher grundsätzlichen Forderung solle jedoch nach ihrer Ansicht berücksichtigt werden, dass die bisherige konkrete Erfahrung der Kulturstiftung des Bundes keine Defizite hinsichtlich der Stiftungsautonomie erkennen lasse. Allerdings solle in Zukunft in den Bundshaushalt eine sog. „Verpflichtungsermächtigung“ für zwei Jahre im Voraus aufgenommen werden, die vergleichbare Planungssicherheit wie in den vergangenen Jahren gewähren würde. In den Bundshaushalten bis einschließlich 2004 sei eine derartige Verpflichtungsermächtigung für die Finanzierung der Stiftung enthalten gewesen; im Bundshaushalt 2005 fehle sie dagegen.

Steigerung der Motivation zur Beschaffung von Drittmitteln

Nach Ansicht der Hamburgischen Kulturstiftung kann die Motivation zur Beschaffung von Drittmitteln in den öffentlichen Stiftungen durch den verstärkten Einsatz von Public-Private-Partnership-Modellen noch gesteigert werden und verweist insoweit auf ihre eigenen positive Erfahrungen. Im Rahmen einer Kampagne zur Aufstockung ihres Stiftungskapitals anlässlich ihres 15-jährigen Bestehens im Jahr 2003 habe sich



die Freie- und Hansestadt Hamburg bereit erklärt, max. 1 Millionen Euro als matching-fund zur Kapitalaufstockung bereit zu stellen, die im Verhältnis 1:1 für Spenden und Zustiftungen von privater Seite für diesen Zweck von der Kulturstiftung abgefordert werden könne. Im Laufe eines Jahres sei es gelungen, das Stiftungskapital der Hamburgischen Kulturstiftung um 2 Millionen Euro zu erhöhen. Die Hamburgische Kulturstiftung regt daher an, dass bei Stiftungen mit Hilfe von so genannten **matching-fund-Modellen** im Rahmen von Public Private Partnerships stärkere Anreize als bisher für die Einwerbung von Drittmitteln zu schaffen. Vorbild dafür seien die USA. So generiere dort beispielsweise der National Endowment for the Arts auf diese Weise das sieben- bis achtfache dessen, was er selbst an finanziellen Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur einsetze. Nach ihrer Ansicht, sollen Kunst- und Kultureinrichtungen, die „freiwillig“ damit beginnen, eigene Strukturen zur kontinuierlichen Einwerbung von Drittmitteln aufzubauen von der Politik ebenfalls „belohnt“ werden. Eine solche Unterstützung könne auf vielfältige Weise erfolgen, z.B. durch die Bereitstellung von Investitionsmitteln für den Erwerb entsprechender Datenverarbeitungsprogramme, für das Design von Internetseiten und -portalen, zur Einwerbung von Online-Spenden oder für die Einrichtung von Ehrenamtsprogrammen.

Die Kunststiftung NRW wünscht sich genau definierte Projektzusammenhänge und möglichst sichtbare Staatsferne in den Entscheidungsprozessen. Als problematisch wird von der Stiftung Preußische Seehandlung u. a. eine oftmals große und unpersönliche Verwaltung, lange Entscheidungswege und mangelnde Kommunikation in den betreffenden Einrichtungen angesehen. Schließlich kann nach Ansicht der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen die Beschaffung von Drittmitteln in öffentlichen Stiftungen durch die Zuweisung einer entsprechenden Verantwortung und die gezielte Weiterbildung der beauftragten Mitarbeiter/innen gesteigert werden. Dieser Themenkomplex sei weniger eine Frage der Motivation als der personellen Ressourcen. Laut einschlägigen Untersuchungen sei bundesweit jedoch eine sinkende Bereitschaft in Bezug auf das Kultursponsoring zu beobachten. Nach Ansicht der Stiftung Niedersachsen werde es weiterhin schwer bleiben Drittmittel zu aktivieren, so lange der Stellenwert von Kultur in der Gesellschaft nicht wirklich gesichert sei. Sie verweist insoweit auf die im Kulturbereich vorherrschende „Rotstiftpolitik“.

Weitere Handlungsempfehlungen:

- Stiftungsübergreifend wird für eine dauerhafte Sicherung der Finanzen, im Sinne einer **erhöhten Planungssicherheit**, geworben. Dabei sollen die Kulturstiftungen nach Ansicht der Stiftung Niedersachsen so ausgestattet sein, dass die Stiftungen imstande sind, auch konzeptionell und strukturell zu fördern.
- Die Kunststiftung BW plädiert für die Schaffung von **gesetzlichen Anreizen für Spender und Sponsoren**.
- Die Landesstiftung BW wünscht sich eine **Bereinigung des Gemeinnützigkeitsrechtes** im Hinblick auf mehr Systematik und Normenklarheit.



- Die Stiftung Preußische Seehandlung gibt zu bedenken, dass die derzeitige Handhabung, nach der sich zunehmend auch Vereine als Stiftung bezeichnen können, dem Gedanken des Mäzenatentums eher abträglich ist, weil die Öffentlichkeit kaum zur Unterscheidung zwischen einer mittelgebenden Stiftung und einer in erster Linie mittelnehmenden Verein in der Lage sei. Deshalb würde sie den **Schutz des Titels „Stiftung“** begrüßen. Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen mahnt, die Politik solle sich um einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit den vorhandenen Stiftungen des öffentlichen Rechts bemühen. Darüber hinaus solle von einer übereilten Neugründung öffentlicher Stiftungen bzw. der Umwandlung öffentlicher Einrichtungen bzw. der Umwandlung öffentlicher Einrichtungen in Stiftungen Abstand genommen werden. Die Stiftung Niedersachsen spricht sich ebenfalls hierfür aus. Die öffentliche Hand solle Abstand nehmen von Stiftungsgründungen, die letztlich zu einer schrittweisen Entlastung der öffentlichen Hand führen sollen.
- Die Kulturstiftung des Bundes empfiehlt die Einrichtung publikumsnaher Dokumentationsformen zu Zielen und Umfang der Tätigkeit, zur finanziellen Ausstattung und zu Problemen der Stiftungen der öffentlichen Hand (z.B. bundesweite Datenbank, jährlicher Report), sowie die Vertiefung der Forschung insbesondere der Politik- und Gesellschaftswissenschaft, zur Funktion der Stiftungen der öffentlichen Hand innerhalb von Staat und Gesellschaft.
- Qualitätskriterien sollten für die Errichtung von Stiftungen der öffentlichen Hand und deren tatsächliche Arbeitsweise formuliert und überwacht werden (z.B. Begrenzung staatlichen Einflusses neben der durch Satzung zugelassenen Mitwirkung; Vermeidung von Einflussnahme über die Gewährung oder Versagung von Zuwendungen; Vermeidung inhaltlicher Reglementierung durch Stellungnahme des Rechnungshofes; Stärkung der wirtschaftlichen Autonomie; Erweiterung der Handlungsfreiheit gegenüber dem Recht der öffentlichen Angestellten). Im Bundesverband Deutscher Stiftungen habe sich zur Umsetzung dieser Ziele im Jahr 2004 eine Initiative der Stiftungen der öffentlichen Hand etabliert, an der die Kulturstiftung des Bundes mitwirke.
- Die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen verweist auf das Positionspapier des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen „Offene Fragen zur Weiterentwicklung des Stiftungs- und Steuerrechts“ (Vgl. Mat. 15/121).
- Die allen Mitgliedern der Enquete-Kommission zugegangene Stellungnahme der Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren (K-Drs 15/482) führt zu folgenden Punkten Handlungsempfehlungen auf: Zuwendungsrecht, Steuerrecht, Künstlersozialkasse, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, „Ausländersteuer“, Urheberrecht, Nachwuchsförderung, Freiwilligendienste, Versammlungsstättenverordnung, Verwaltungsreform, Bund und Länder als Referenzgeber, Ressortübergreifendes Denken und Handeln, Bundeskulturstatistik, Europäische Kulturpolitik.

Tabellarische Darstellung

Name der Stiftung	Gründungs- jahr als Stiftung	Rechtsform	Finanzen	Fördernd oder operativ tätig?	Förderschwerpunkte
Landesstiftung Baden- Württemberg	2002	gemeinnützige GmbH	Bilanzsumme von rund 3 Mrd. Euro, Kapitalerträge von rund 75 Mio. Euro, von denen 1/3 in die Rücklage eingestellt werden. Einkünfte aus noch verbliebenen Unternehmensbeteiligungen sowie Mieteinnahmen aus Immobilien. Zuwendungsverpflichtungen seitens der öffentlichen Hand gibt es nicht. Auch tatsächlich wurden und werden keine Zuwendungen der öffentlichen Hand entgegengenommen.	Die Stiftung ist mit mehr als 50 % ihrer Projektmittel operativ im übrigen fördernd tätig	Kunst- und Kulturprojekte machen 13% des Fördervolumens aus (70% für Forschung und Wissenschaft)

Kunststiftung Baden Württemberg	1977	gemeinnützige GmbH	ca. 1.000.000 Euro Eigenkapital. Knapp 50 % der Einkünfte kommen über Spenden. Das Land Baden-Württemberg verdoppelt die gesammelten Spenden bis zu einer Höchstsumme von 230.000 Euro (bis 2003), seit 2004 bis 207.000 Euro. Darüber hinaus fördert das Land die Verwaltung und das Atelierhaus der Stiftung (unabhängig von der Höhe der Spenden) mit knapp 150.000 Euro.	fördernd und operativ	Stipendienförderung junger und in BW geborener bzw. lebender Künstlerinnen und Künstler; ca. 30 Ausstellungs-Veranstaltungen pro Jahr
Bayerische Landesstiftung	1972	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts	Grundstockvermögen von rund 616 Mio. Euro, Kapitalerträge bis zum Jahr 2002 rund 25 Mio. Euro/Jahr. Wegen Dividendenausfall jedoch reduziertes Fördervolumen. Abführungen von Regierungsmitgliedern in Höhe von jährlich 100.000 Euro werden der Stiftung zugewendet	Die Stiftung ist nur fördernd tätig.	größere investive Vorhaben im kulturellen und sozialen Bereich
Hamburgische Kulturstiftung	1988	Stiftung bürgerlichen Rechts	Kapital Stand 31.12.2004: rund 5,6 Mio. Euro (einschließlich Zustiftungsvermögen in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro), Kapitalerträge (ohne Erträge aus dem Zustiftungsvermögen) im Jahr 2000 rund 233.362,- Euro, im Jahr 2004 rund 151.671,- Euro. Einnahmen durch Fundraising und Freundeskreis: 2000: 427.633 Euro; 2004: 408.220 Euro.	sowohl fördernd als auch operativ tätig. Die Anteile variieren, je nach Jahresförder-schwerpunkt	Satzungsgemäß Förderung von "Kultur in Hamburg"; Schwerpunkte: zeitgenössische Kunst- und Kulturprojekte aller künstlerischen Sparten; Förderung des künstlerischen Nachwuchses

Hessische Kulturstiftung	1988	Stiftung bürgerlichen Rechts	22 Mio. Euro festes Stiftungskapital, 1,4 Mio. Euro Förderausgaben. Einkünfte der Hessischen Kulturstiftung aus Zuwendungen des Landes (2000: 1.150.000 DM; 2004: 309.000 Euro) und aus eigenen Zinseinnahmen (2000: 1.800.000 DM; 2004: 1.300.000 Euro). Zuwendungen des Landes in Höhe von 2,5 Mio. Euro sind in der Stiftungsurkunde als Selbstbindung des Landes zwar festgehalten, jedoch mit dem Zusatz „... nach Maßgabe des Landeshaushaltes“ versehen und wurden in voller Höhe nur 1991 und 1992 gezahlt.	sowohl fördernd als auch operativ tätig. Von Förderausgaben in Höhe von 1,4 Mio. Euro sind € 200.000 (ca. 15 %) operative Mittel.	Kunst und Kultur in Hessen, insbesondere Bildende Kunst und Archivalien
Stiftung Niedersachsen	1987	Stiftung bürgerlichen Rechts	47 Mio. Euro. Kapitalerträge: 2000: 3,6 Mio. Euro; 2004: 1,7 Mio. Euro. 1994 erhielt das Land Niedersachsen die Erträge der Niedersächsischen Lottogesellschaft und vergab diese Konzessionsabgabe als Finanzhilfe an Destinatäre. Die Stiftung Niedersachsen ist seither einer der Destinatäre der Konzessionsabgabe, deren Höhe sich aus dem Niedersächsischem Wettgesetz ergibt, das selbst bzw. durch Haushaltsbegleitgesetze des Öfteren abgeändert wurde. In 2000 erhielt die Stiftung eine Finanzhilfe von 1,46 Mio. Euro, in 2004 1,43 Mio. Euro. In 2005 wurde die Konzessionsabgabe	fördernd: 70 % operativ: 30 %	Förderschwerpunkt "Kulturlandschaften" und "Kultur und Wissenschaft. Zur Forschung an niedersächsischen Museen und Sammlungen"

um weiter 25 % gesenkt.

NRW Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	1986	Stiftung bürgerlichen Rechts	Stiftungskapital in Höhe von 5.112.918,81 Euro. Kapitalerträge 2000: 425.011,37 Euro; 2004: 175.000 Euro. Einnahmen aus Lotteriezweckerträgen aus der Rubbelloslotterie, Einnahmen aus der Sportwette Oddset, Spenden, Mitgliedsbeiträge des Fördervereins der Stiftung und aus Zinserträgen zweckgebundener Rücklagen: 2000: 7.882.762,48 Euro; 2004: 8.522.898,67 Euro.	fördernd: 60 % operativ: 40 %	46 % der jährlichen Fördermittel für Heimat- und Kulturpflege
---	------	---------------------------------	--	-------------------------------------	--

Kunststiftung NRW 1989	Stiftung bürgerlichen Rechts	Stiftungskapital derzeit 5,3 Mio. Euro. Kapitalerträge 2000: 57.000 Euro; 2004: 200.000 Euro. Laufende Erträge von jährlich rund 9 Mio. Euro aus Zweckabgaben von Spielwetten (Rubbel-Lotterie, Spiel 77, Oddset)	über 90 % fördernd tätig. Daneben wenige operative Projekte.	herausragende, überregional und international bedeutende Projekte in allen Kunstsparten
Kulturstiftung des Freistaates Sachsen 1993	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts	eigenes Kapital in Höhe von 16.367.844,51 Euro. Im Jahr 2000 Zuwendungen von 979.123,95 Euro, im Jahr 2004 von 559.031,31 Euro. Darüber hinaus im Jahr 2000 sonstige Einkünfte durch zweckgebundene Spenden (15.781,54 Euro), durch Rückflüsse aus Zuschüssen (1.675,43 Euro) und durch sonstige Zinsen (4.661,13 Euro), im Jahr 2004 aus Rückflüssen aus Zuschüssen (3.559,11 Euro) und durch sonstige Zinsen (100,00 Euro). Seit dem 1. Januar 2005 hat die Kulturstiftung die Förderkompetenz der Allgemeinen Projektförderung im Bereich von Kultur und Kunst vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übernommen. Damit verbunden ist eine Steigerung der Landeszuweisung von 558.000 Euro in 2004 auf 2.934.000 Euro in 2005.	operativ: 20 % fördernd: 80 %	insbesondere Vorhaben im Bereich der Bildenden Kunst, der Darstellenden Kunst, des Films, der Literatur, der Musik und der Soziokultur sowie spartenübergreifende Vorhaben; insbesondere Projekte mit überregionaler, landesweiter und internationaler Wirksamkeit, Stipendien und Erwerb von Werken der Bildenen Kunst. Ziele: Schaffung der Voraussetzungen zur freien Entfaltung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Entwicklung neuer künstlerischer Ausdrucksformen, Förderung des künstlerischen Nachwuchses, die Pflege des kulturellen Erbes, grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit.

Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein	1984	rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (seit 1995)	Zinsen aus dem Stiftungskapital 2000: 715.245 Euro, 2004 504.105,20 Euro. Landeszuwendung im Jahr 2000 in Höhe von insgesamt 51.129 Euro und im Jahr 2004 insgesamt von 46.000 Euro.	überwiegend fördernd tätig. Kann aber auch operativ wirken.	Sicherung von Kulturgütern und Kunstgegenständen von herausragender Bedeutung für das Land Schleswig-Holstein, Veranstaltung und Publikationen von besonderem Interesse für die Kultur und Kunst, Förderung neuer Formen und Entwicklungen auf den Gebieten von Kunst und Kultur, Maßnahmen zur Entwicklung und Stärkung der kulturellen Infrastruktur
Stiftung Preußische Seehandlungen	1983	Stiftung bürgerlichen Rechts	Stiftungskapital 31.12.2004: 10.643.834,03 Euro; Kapitalerträge 2000: rund 1.545.000 DM, 2004 rund 940.000 Euro.	fördernd und operativ tätig. Der operative Anteil machte im Jahr 2000 30 % ab 2005 rd. 46 % aus.	historische Forschung über bedeutende Epochen der Berliner und der brandenburgisch-preußischen Geschichte, wissenschaftliche Arbeit in Berlin, Literatur in Berlin
Kulturstiftung des Bundes	2002	Stiftung bürgerlichen Rechts	Grundstockvermögen: 250 000 Euro. Kapitalerträge 2004: 9.492,28 Euro; jährlichen Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt. 2004: ca. 38,9 Millionen Euro	fördernd: 40 % operativ: 60 %	innovative Projekte aus Kunst und Kultur im internationalen Kontext. In diesem Bereich Entwicklung groß angelegter Programme und einzelner Projekte

Kulturstiftung der Länder	1987	Stiftung bürgerlichen Rechts	Stiftungsvermögen nach dem Stand vom 1. Oktober 1991 aus Wertpapieren und Barmitteln im Gesamtwert von rd. 500.000 DM, Gesamteinnahmen aus der öffentlichen Hand zwischen 1988 und 2003: 225 Mio. Euro	Zweck der Stiftung ist die Förderung und Bewahrung von Kunst und Kultur nationalen Ranges: 1. die Förderung des Erwerbs für die deutsche Kultur besonders wichtiger und bewahrungswürdiger Zeugnisse, vor allem wenn deren Abwanderung ins Ausland verhindert werden soll oder wenn sie aus dem Ausland zurückerworben werden sollen; 2. die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation und Präsentation deutscher Kunst und Kultur; 3. unbeschadet der Aufgaben nach Nr. 4., die Förderung zeitgenössischer Formen und Entwicklungen von besonderer Bedeutung auf dem Gebiet von Kunst und Kultur; 4. die Förderung von überregional und international bedeutsamen Kunst- und Kulturvorhaben; sie ergeben sich insbesondere aus § 1 Abs. (1) des Abkommens über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung der Länder. Die Liste der Vorhaben kann durch einen Beschluß des Stiftungsrates in seiner erweiterten Zusammensetzung geändert und ergänzt werden.
----------------------------------	------	---------------------------------	--	---

Fonds Soziokultur	1988	eingetragener Verein	1998: 550.000 DM 2002: 485.000 Euro BKM/KSL; 2005: Projektmittel in Höhe von 1 Mio. Euro	Innovative kulturelle Projekte, die beispielhaft die Bedeutung der Soziokultur für die Kulturentwicklung in Deutschland und Europa verstärken (»Innovationsförderung«);modellhafte Vorhaben, die Impulse geben für die Entwicklung soziokultureller Konzepte, z.B. im Bildungs- und Sozialbereich und/oder eine Reaktion auf aktuelle soziale und gesellschaftliche Problemlagen darstellen (»Impulsförderung«);Initiativen zur Schaffung von langfristig stabilen Strukturen in der Kulturarbeit durch Beratung, Qualifizierung, Dokumentation und Vernetzung, in der Regel auf überregionaler Ebene (»Strukturförderung«);Maßnahmen zur Förderung der regionalen, bundes- und europaweiten Kooperation im Kulturbereich zum Zweck der Ressourcenbündelung und der Ermöglichung von Synergieeffekten (»Kooperationsförderung«).
--------------------------	------	-------------------------	---	--

Deutscher Literaturfonds	1980	eingetragener Verein	1 Million Euro pro Jahr, zwischen 1981 und 2004 wurden bei 810 bewilligten Anträge ca. 8,5 Mio. Euro aufgewendet	Autoren- und Vermittlungsförderung (Stipendien und Projektzuschüsse)
Stiftung Kunstfonds	2000	rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, vorher gemeinnütziger Verein	1 Mio. durch die Kulturstiftung des Bundes, 400.000 Euro durch die VG Bild-Kunst	Projekt- bzw. Ausstellungs- und Publikationsförderungen
Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe	Jahrhundertealte Tradition. Bedeutende Steigerung ihrer Anzahl in den vergangene zwei Jahrzehnten mit Schwerpunkt auf dem Förderungsbereich Kultur		188 reine Kulturstiftungen; insgesamt mehr als 440 Stiftungen fördern Kultur: 121 Mio. Euro Kulturförderung durch die Sparkassen-Finanzgruppe, davon tragen die Stiftungen 26 Mio Euro bei.	dezentrale Förderung, enge Verbundenheit mit der Region, aber auch überregionale Projekte (z.B. "Jugend musiziert")